



Satzung

der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz | 2 |
| § 3 Gebührenpflichtige | 2 |
| § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht | 2 |
| § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr | 2 |
| § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht | 3 |
| § 7 Ordnungswidrigkeiten | 3 |
| § 8 Inkrafttreten | 3 |

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Meppen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.05.1992. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
17,80 €

und

- b) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes
23,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.

-
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 3 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Grundstücksabwasseranlagen vom 04.09.1986 außer Kraft.

Stellvertr. Bürgermeister

Stadtdirektor